

## Beratung im Verkauf

Gute Beratung umfasst Hinweise auf:

- 1 **Vorgesehene Verwendungszwecke**
- 2 **Besondere Gefahren**
- 3 **Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen**
- 4 **Lagerung – kindersichere Aufbewahrung**
- 5 **Korrekte Entsorgung**
- 6 **Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145**



## Die neue Gefahrenkennzeichnung von chemischen Produkten im Handel

Hinweise, Erläuterungen und Konsequenzen der **Umstellung der Gefahrenkennzeichnung von chemischen Produkten** auf GHS im Handel



CHEMINFO.ch

Eine Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag.

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

## GHS – die neue, weltweit einheitliche Gefahrenkennzeichnung

Mit GHS (Globally Harmonized System) wurde ein System zur Kennzeichnung und Einstufung von Chemikalien entwickelt, das die Gefahrenkommunikation auf chemischen Produkten weltweit vereinheitlichen soll. Dazu gehört die Einführung neuer Gefahrensymbole\*, die Sie auf der Rückseite dieses Faltblattes finden.

\* Fachbegriff: Gefahrenpiktogramme

## Wie verläuft die Umstellung?

In der EU wird GHS mit der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) stufenweise eingeführt. Dabei müssen Stoffe in der EU seit dem 1.12.2010 (2 Jahre vor der Schweiz) und Gemische\* bis zum 1.6.2015 (zeitgleich mit der Schweiz) nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden. Der Abverkauf von Lagerware (Gemische) ist darüber hinaus bis zum 1.6.2017 möglich.

[www.cheminfo.ch/einfuehrung](http://www.cheminfo.ch/einfuehrung)

\* In schweizerischen Rechtstexten als Zubereitung bezeichnet



Als Händler gilt, wer Stoffe oder Gemische in der Schweiz bezieht und weiterverkauft.

### Als Hersteller mit Herstellerpflicht im Sinne des Chemikalienrechts gilt, wer Gemische

- **umfüllt** (gilt auch bei unveränderter Zusammensetzung),
- **unter eigenem Namen abgibt,**
- **für einen anderen Verwendungszweck abgibt** oder
- **selber direkt importiert.**

Erläuterungen zu den Herstellerpflichten sind in einem separaten Faltblatt erhältlich.

[www.cheminfo.ch/infomaterial](http://www.cheminfo.ch/infomaterial)

## Vorbereitungen für die Umstellung im Handel

Für Produkte mit der neuen Gefahrenkennzeichnung müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter eingefordert werden. Diese müssen in der Übergangszeit im Kapitel 2 auch die Einstufung nach bisherigem Recht mit aufführen. Damit wird sichergestellt, dass – wo notwendig – weiterhin alle Informationen nach bisherigem System zugänglich sind.

Die 2 wichtigsten Punkte zur Vorbereitung sind:

- Die Mitarbeitenden informieren.
- Die neuen Sicherheitsdatenblätter einfordern.

## Folgepflichten beim Verkauf von chemischen Produkten

Folgepflichten, die sich aus der Kennzeichnung von Produkten herleiten, wie z.B. ein Ausschluss aus der Selbstbedienung oder die Beratungspflicht, werden voraussichtlich per 1.12.2012 im Rahmen einer Revision des Chemikalienrechts an das GHS-System angepasst.

[www.cheminfo.ch/handel](http://www.cheminfo.ch/handel)

## Weitere wichtige Hinweise

- **Beratungspflicht:** Kunden müssen zum Produkt beraten werden. Je nach Gefährlichkeit des Produkts ist dazu eine Ausbildung «Sachkenntnis» obligatorisch. [www.cheminfo.ch/ausbildungen](http://www.cheminfo.ch/ausbildungen)
- **Rücknahmepflicht:** Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.
- **Direkt importierte Produkte:** Bei direkt importierten Produkten gelten die Bestimmungen für Hersteller, wie Selbstkontrollpflicht, korrekte Kennzeichnung, Meldepflicht, Pflicht zur Zulassung von Bioziden etc. [www.cheminfo.ch/inverkehrbringen](http://www.cheminfo.ch/inverkehrbringen)

## Informationen zu Produkten

Informationen zu in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gebrachten gefährlichen chemischen Produkten findet man im öffentlichen Produktregister: [www.parchem.bag.admin.ch](http://www.parchem.bag.admin.ch) Bei Zweifeln zur Rechtmässigkeit von Produkten geben die kantonalen Chemikalienfachstellen oder die Anmeldestelle Chemikalien des Bundes gerne Auskunft.

[www.cheminfo.ch/behoerden](http://www.cheminfo.ch/behoerden)

## Biozidprodukte

Es dürfen nur Biozidprodukte wie Insektizide, desinfizierende Reinigungsmittel, Mäusegifte etc. abgegeben werden, die in der Schweiz zugelassen sind. Solche Produkte lassen sich durch die obligatorisch vorhandene «CHZNxxx» oder «CHZBxxx-Nummer» erkennen.

## Die neue Gefahrenkennzeichnung

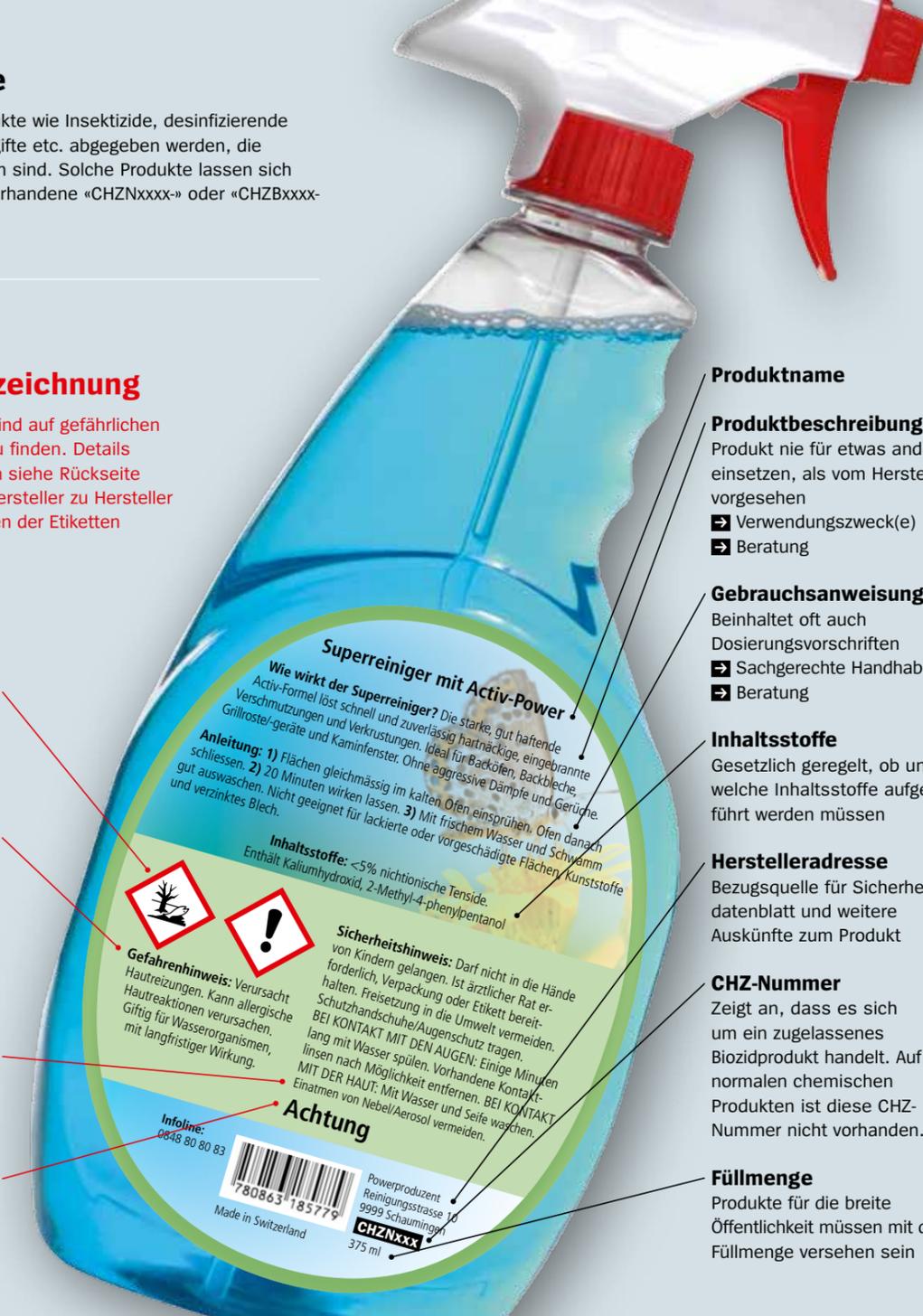
Folgende Informationen sind auf gefährlichen chemischen Produkten zu finden. Details zu den Gefahrensymbolen siehe Rückseite dieses Faltblattes. Von Hersteller zu Hersteller können Formen und Farben der Etiketten abweichen.

**Gefahrensymbole**  
Gesetzlich geregelt, weltweit einheitlich

**Gefahrenhinweise**  
Genauere Beschreibung der Gefahren  
➤ Beratung

**Sicherheitshinweise**  
Schutzmassnahmen für eine sichere Verwendung  
➤ Beratung

**Gefahrenstufe**  
Gibt einen einfachen Anhaltspunkt zur Schwere der Gefahr(en)



**Produktname**

**Produktbeschreibung**

Produkt nie für etwas anderes einsetzen, als vom Hersteller vorgesehen  
➤ Verwendungszweck(e)  
➤ Beratung

**Gebrauchsanweisung**

Beinhaltet oft auch Dosierungsvorschriften  
➤ Sachgerechte Handhabung  
➤ Beratung

**Inhaltsstoffe**

Gesetzlich geregelt, ob und welche Inhaltsstoffe aufgeführt werden müssen

**Herstelleradresse**

Bezugsquelle für Sicherheitsdatenblatt und weitere Auskünfte zum Produkt

**CHZ-Nummer**

Zeigt an, dass es sich um ein zugelassenes Biozidprodukt handelt. Auf normalen chemischen Produkten ist diese CHZ-Nummer nicht vorhanden.

**Füllmenge**

Produkte für die breite Öffentlichkeit müssen mit der Füllmenge versehen sein

# Übersicht Gefahrensymbole



## VORSICHT GEFÄHRLICH

Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.

Hautkontakt vermeiden. Nur die benötigte Menge verwenden. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Geschirrspültabs, Reinigungsmittel, Javelwasser*



## HOCHENTZÜNDLICH

Kann sich durch den Kontakt mit Flammen und Funken, durch Schläge, Reibung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt entzünden. Kann sich bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung selber entzünden.

Zündquellen vermeiden. Geeignete Löschmittel bereithalten. Auf die Lagertemperatur achten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Grillanzünder, Lampenöle, Spraydosen, Lösungsmittel*



## BRANDFÖRDERND

Kann Brände verursachen oder beschleunigen. Setzt beim Brand Sauerstoff frei, lässt sich daher nur mit speziellen Mitteln löschen. Ein Erstickten der Flammen ist unmöglich.

Immer entfernt von brennbaren Materialien aufbewahren. Geeignete Löschpräparate bereithalten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Wasserstoffperoxid, Bleichmittel*



## EXPLOSIV

Kann explodieren durch Kontakt mit Flammen oder Funken, nach Schlägen, Reibung oder Erhitzung. Kann bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung zu Explosionen führen.

Nur von Fachleuten oder ausgebildetem Personal anzuwenden. Bei Lagerung und Anwendung Umgebungswärme beachten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Sprengstoffe, Nitroglycerin*



## GAS UNTER DRUCK

Enthält komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase. Geruchlose oder unsichtbare Gase können unbemerkt entweichen. Behälter mit komprimierten Gasen können durch Hitze oder Verformung bersten.

Vor Sonneneinstrahlung schützen, an gut belüftetem Ort aufbewahren (nicht im Keller!). Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Propan- und Butangasflaschen, CO<sub>2</sub>-Flaschen für Sodawasserherstellung*



## GEWÄSSER- GEFÄHRDEND

Kann Wasserorganismen wie Fische, Wasserinsekten und Wasserpflanzen in geringen Konzentrationen akut oder durch Langzeitwirkung schädigen.

Gefahren- und Sicherheitshinweise auf der Etiketle beachten sowie Gebrauchsanweisung/Dosiervorschriften befolgen. Nicht mehr benötigte Produkte oder teilentleerte Gebinde der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall entsorgen.

*Schimmelentferner, Anti-Insektensprays, Schwimmbadchemikalien, Motorenöle*



## ÄTZEND

Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere, Pflanzen und organisches Material aller Art.

Beim Umgang immer Handschuhe und Schutzbrille tragen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Backofenreiniger, Entkalker, Abflussreiniger, starke Reinigungsmittel, Reinigungskonzentrate*



## GESUNDHEITS- SCHÄDIGEND

Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristiger massiver Beeinträchtigung der Gesundheit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut, die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Niemals einnehmen, jeden unnötigen Kontakt vermeiden, langfristige Schädigungen bedenken. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Benzin, Methanol, Lacke, Grillanzünder, Lampenöle, gewisse ätherische Öle*



## HOCHGIFTIG

Kann schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen und zum Tod führen.

Mit grösster Vorsicht anwenden. Geeignete Schutzkleidung wie Handschuhe und Maske verwenden. Die Gefährdung Unbeteiligter ausschliessen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Mäuse- und Rattengift*

Typische Eigenschaften  
(siehe Gefahrenhinweise  
auf der Produktetikette)

Massnahmen  
(siehe Sicherheitshinweise  
auf der Produktetikette)

Produktbeispiele

## Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG  
Im Rahmen der gemeinsamen GHS-Partnerkampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: BAG, EKAS, SECO, BAFU, BLW und SVV.  
Publikationszeitpunkt: März 2012

Diese Broschüre erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache. Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bestellt werden bei:  
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern  
E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
BBL-Bestellnummer: 311.782.d  
BAG-Publikationsnummer:  
VS 03.12 25'000 d 10'000 f 5'000 i 40EXT1206

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
[www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)



**CHEMINFO**.ch